

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

ABT. VIII - BAUWESEN UND STÄDTEBAU -Friedrich-Ebert-Allee 12 D-65185 Wiesbaden, Telefon (0611) 3530 Telefax (0611) 353345

Hess. Ministerium für Laudesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Fonfach 3127, D-65021 Wiesbaden

Bearbeiter/in

Herr Skoruppa / Be

Durchwahl 353 - 624

Datum

6 März 1995

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

VIII 2a - 64 a 02/27 - 1/95

Anerkennungsbescheid

Auf Grund § 4 der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 267) wird

> Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Sell-Foro, Breslauer Straße 4 c. 64823 Groß-Umstadt,

als Sachverständiger für die Prüfung der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 HausPrüfVO aufgeführten

- lüftungstechnischen Anlagen,
- CO-Warnanlagen in Großgaragen und
- ortfesten, selbsttätigen Feuerlöschanlagen

anerkannt.

Die Anerkennung umfaßt die Berechtigung zur Durchführung entsprechender Prüfungen in allen baulichen Anlagen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 12 HausPrüfVO.

Der Sachverständige ist nach § 2 Abs. 4 und 5 HausPrüfVO verpflichtet.

- dem Auftraggeber (Bauherrschaft bzw. Betreiberin/Betreiber) einen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen vorzulegen und eine angemessene Frist zur Beseitigung gegebenenfalls festgestellter Mängel aufzugeben,
- sich von der Beseitigung wesentlicher Mängel durch persönliche Inaugenscheinnahme zu überzeugen und hierfür eine ergänzende Bescheinigung auszustellen und
- bei Feststellung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags von 8.30 - 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Der Sachverständige ist an die weiteren Pflichten und Aufgaben nach § 6 HausPrüfVO gebunden. Eine Änderung der Anschrift hat der Sachverständige unverzüglich der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern und den Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen.

Die Anerkennung erlischt nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 HausPrüfVO. Sie wird überdies unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 7 Abs. 2 HausPrüfVO) ausgesprochen. Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde zurückzugeben.

Im Auftrag

gez. Raabe

(Raabe)